

2025-16

Veröffentlicht am 20.05.2025

Nr. 16/S. 185

Tag
20.05.25

Inhalt
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier

Seite
186-192

20.05.25

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier

193-194

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual)
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 20.05.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.04.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 14.05.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang. Dieser Studiengang hat die Ausprägung ausbildungsintegriert.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Vertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder der an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ oder in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der APO anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß § 14 der APO angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des hier genannten Studiengangs.

(6) Die in der Anlage 1 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß der Anlage 3 sind über den Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 135 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 200 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden bis dahin erfolgreich erbrachten betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 20.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang ¹ Bauingenieurwesen (dual)

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Allgemeine Grundlagen																	
Mathematik I	4	5													4	5	5
Mathematik II			4	5											4	5	5
Technische Mechanik I	4	5													4	5	5
Technische Mechanik II			4	5											4	5	5
Bauinformatik			4	5											4	5	5
Vermessungskunde I (dual) *	4	3	4	4											8	7	7
Baustoffkunde / Bauchemie I	4	5													4	5	5
Baustoffkunde / Bauchemie II			4	5											4	5	5
Baukonstruktion / Bauphysik I	4	5													4	5	5
Baukonstruktion / Bauphysik II			4	5											4	5	5
Baukonstruktion / Bauphysik III					4	5									4	5	5
CAD / Technisches Darstellen	4	5													4	5	5
Summe	24	28	24	29	4	5									52	62	62
Baubetrieb																	
Baubetrieb I							4	5							4	5	10
Baubetrieb II													4	5	4	5	10
Erd- und Tiefbautechnik													4	5	4	5	10
Summe							4	5					8	10	12	15	30
Konstruktiver Ingenieurbau																	
Baustatik I					4	5									4	5	10
Baustatik II							4	5							4	5	10
Geotechnik I					4	5									4	5	10
Geotechnik II							4	5							4	5	10
Stahlbetonbau I							4	5							4	5	10
Stahlbetonbau II													4	5	4	5	10
Stahlbau											4	5			4	5	10
Holzbau							4	5							4	5	10
Summe					8	10	16	20			4	5	4	5	32	40	80
Infrastruktur und Umwelt																	
Straßenverkehrswesen					4	5									4	5	10
Straßenbautechnik											2	3			2	3	6
Hydromechanik					4	5									4	5	10
Wasserwirtschaft / Wasserbau							4	5							4	5	10
Abwassertechnik											4	5			4	5	10
Wasserversorgung													4	5	4	5	10
Straßenentwurf													4	5	4	5	10
Summe					8	10	4	5			6	8	8	10	26	33	66
Praxismodule																	
Praxissemester (dual) - Praxisphase *									0	25					0	25	0
Praxissemester (dual) - Prüfung *									0	5					0	5	5
Praxisprojekt (dual) *													0	5	0	5	5
Summe									0	30			0	5	0	35	10
Wahlpflichtmodule **															12	15	15
Abschlussarbeit															0	10	30
Summe ges.	24	28	24	29	20	25	24	30	0	30	10	13	20	30	134	210	293

* Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 6 durchgeführt.

** Der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Bauingenieurwesen veröffentlicht am Ende jeden Semesters für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) einen Katalog der in dem folgenden Semester angebotenen Wahlpflichtmodule.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual)

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Vermessungskunde I (dual)	1	nein	1	0
Erd- und Tiefbautechnik	1	nein	1	0
Geotechnik II	1	nein	1	0
Praxissemester (dual) - Praxisphase	1	ja		0
Σ	4		3	0

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Anlage 3: Schematische Darstellung für den Ablauf im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual), ausbildungsintegriert

1. Jahr	August	Berufsausbildung			
	September				
	Oktober				
	November				
	Dezember				
	Januar				
	Februar				
	März				
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
August					
2. Jahr	September	Vorlesungszeit		TM	1. Semester
	Oktober				
	November				
	Dezember				
	Januar				
	Februar				
	März	Berufsausbildung			
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
	August				
3. Jahr	September	Vorlesungszeit			3. Semester
	Oktober				
	November				
	Dezember				
	Januar				
	Februar				
	März	Berufsausbildung			
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
	August				
4. Jahr	September	Vorlesungszeit		TM	5. Semester
	Oktober				
	November				
	Dezember				
	Januar				
	Februar				
	März	Berufsausbildung			
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
	August				
5. Jahr	September	Praxisphase		TM	7. Semester
	Oktober				
	November	Vorlesungszeit			
	Dezember				
	Januar	Abschlussarbeit			
	Februar				

Agenda:

-  Beim Praxispartner
(*Berufsausbildung, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.*)
-  Beim Praxispartner (bei angrenzenden Praxisphasen)
-  Lernort Hochschule
-  Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)

Erläuterungen:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte.

Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben.

Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen
„Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen
Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 20.05.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.04.2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 14.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 08.07.2019, (publicus, 2019-04 vom 08.07.2019, S. 84 - 96), geändert am 21.11.2019 (publicus, 2019-06 vom 20.12.2019, S. 199), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 27.09.2023 in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ oder vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 20.05.2025 im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen Dual“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2029 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnungen vom 27.09.2023 und 20.05.2025 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 27.09.2023 der Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ oder in die Fachprüfungsordnung vom 20.05.2025 des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen (dual)“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 27.09.2023 der Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ oder in die Fachprüfungsordnung vom 20.05.2025 des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen (dual)“. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 20.05.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier